

## Beschluss des BACDJ

5. Dezember 2014

### Zukunft der berufsständischen Versorgung sichern

In drei Urteilen vom 3. April 2014 hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass in Unternehmen beschäftigte Rechtsanwälte keinen Anspruch darauf haben, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. Als ständige Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber seien Syndizi nicht als Rechtsanwälte tätig. Nach Auffassung des BSG übten sie damit keine Beschäftigung aus, *wegen der* nach § 6 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VI eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung bestehe. Für aktuell von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreite Syndizi bestehe Vertrauensschutz in den Bestand ihrer Befreiung, allerdings nur bezogen auf die aktuelle Beschäftigung für die eine Befreiung konkret erteilt worden sei.

Die Entscheidungen des BSG haben zu erheblicher Verunsicherung sowohl der betroffenen Juristen als auch der sie beschäftigenden Unternehmen geführt. Völlig unklar sind auch acht Monate nach Bekanntwerden der Entscheidungen die Folgen für Syndizi mit zum Teile lange zurückliegenden Befreiungen nach früher geltender (und im Laufe der Zeit mehrfach geänderter) Verwaltungspraxis der Rentenversicherung. Den Betroffenen Juristen drohen unterbrochene Rentenbiographien und der Verlust nicht unerheblicher Leistungsansprüche. Auf Seiten der Unternehmen ist derzeit die Rekrutierung juristischer Mitarbeiter, sowie der rechtspolitische wünschenswerte berufliche Wechsel zwischen Wirtschaft und freier Berufsausübung erheblich erschwert und deren Veränderungsbereitschaft stark beeinträchtigt. Darüber hinaus drohen Nachzahlungspflichten gegenüber der Rentenversicherung. Die Anwaltschaft insgesamt sieht sich der Spaltung ihrer Mitglieder nach antiquierten Berufsbildern ausgesetzt. Aufgrund der Urteilsgründe nicht eindeutig klar sind mögliche Auswirkungen auch auf angestellte Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien; insoweit erwartet das BSG zur Sicherstellung der weisungsfreien Berufsausübung nämlich „entsprechend ausgestaltete Anstellungsverhältnisse“, ohne diese Anforderung zu konkretisieren. Schließlich betreffen die vom BSG entschiedenen Fälle zwar unmittelbar nur Rechtsanwälte, Teile der apodiktischen Urteilsbegründungen lassen eine Übertragung auf andere freie Berufe aber ohne weiteres zu. Bestätigt wird diese Sorge durch eine neuerdings sehr restriktive Befreiungspraxis der Deutschen Rentenversicherung auch gegenüber angestellten Apothekern und Architekten.

Die aktuelle Rechtsprechung des BSG und ihre möglichen Weiterungen stehen im Widerspruch zu der sog. Friedensgrenze, wie sie durch den Gesetzgeber im Jahre 1995 zwischen dem Altersversorgungssystem der berufsständischen Versorgung und der gesetzlichen Ren-

tenversicherung definiert worden ist. Sollten die bestehenden Versorgungswerke von der natürlichen Entwicklung ihrer Berufsstände und damit zu einem für sie relevanten Teil vom Nachwuchs neuer Mitglieder abgeschnitten werden, wäre deren Existenz als unabhängige, selbstfinanziertes Alterssicherungssystem gefährdet.

Auch vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD formulierten Bestandsgarantie zugunsten der eigenständigen Alterssicherungssysteme von verkammerten freien Berufen appelliert der BACDJ an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag

- durch eine Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) klarzustellen, dass auch ein Syndikus anwaltliche Tätigkeit ausübt und daher grundsätzlich zugunsten der Anwaltsversorgung von der Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist,
- darüber hinaus im Hinblick auf alle freien Berufe mit eigenen Versorgungssystemen auf Änderungen in § 6 SGB VI hinzuwirken, die – nach Möglichkeit mit reduziertem Verwaltungsaufwand – zu einer Befreiungspraxis führen, wie sie der „Friedensgrenze“ von 1995 entspricht und vor den BSG-Urteilen bestanden hat sowie
- baldmöglichst über das BMAS von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) eine unbürokratische, klare und faire Regelung für alle Alt- und Übergangsfälle derjenigen Syndizi zu erreichen, die dem vom BSG formulierten Bestandsschutz nicht unterfallen – hierfür ist eine bloße Stichtagsregelung (etwa zum 01.01.2015), nach der eine große Anzahl Betroffener bis zum Inkrafttreten der erwarteten BRAO-Änderungen vorübergehend bei der DRV anzumelden wären, unzureichend.